jus generale jus commune

jus singulare

jus speciale

Martin Avenarius

FREMDE TRADITIONEN DES RÖMISCHEN RECHTS

Einfluß, Wahrnehmung und Argument des »rimskoe pravo« im russischen Zarenreich des 19. Jahrhunderts

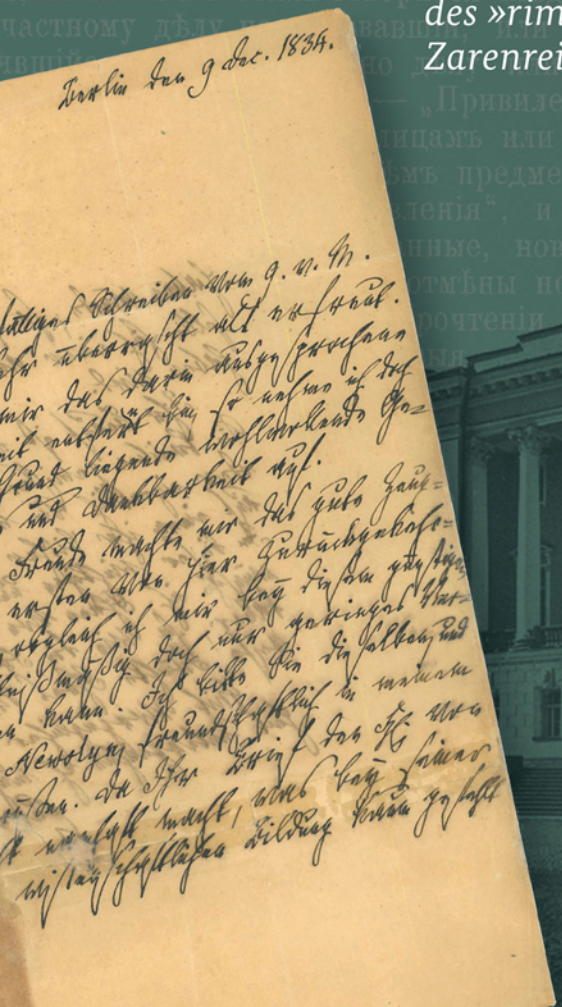

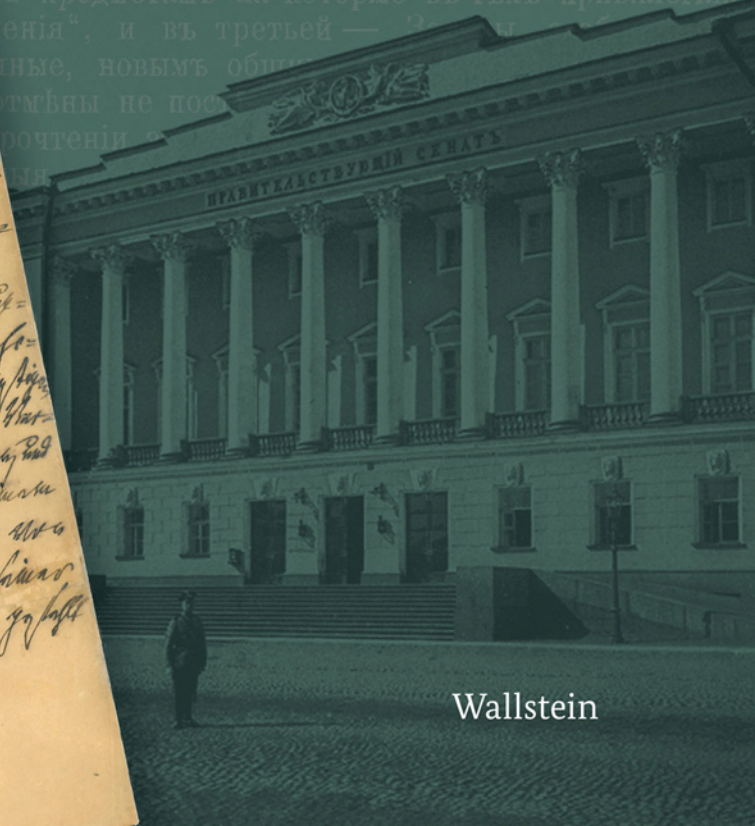

Wallstein

Martin Avenarius
Fremde Traditionen des römischen Rechts

Martin Avenarius

Fremde Traditionen des römischen Rechts

Einfluß, Wahrnehmung und Argument des »rimskoe pravo« im russischen Zarenreich des 19. Jahrhunderts

WALLSTEIN VERLAG

Abschlußpublikation des durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft unterstützten Projekts »Römische Rechtstradition und Zivilrechtswissenschaft in Rußland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis 1922«

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2014
www.wallstein-verlag.de
Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond
Umschlaggestaltung: Basta Werbeagentur, Steffi Riemann
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen
ISBN (Print) 978-3-8353-1541-9
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-2659-0

Inhalt

Vorwort 15

Kapitel 1: Einführung 21
I.) Römisches Recht als Recht schlechthin 21
II.) Die Orientierung Rußlands am römischen Recht 24
III.) Die Ausrichtungen des Erkenntnisinteresses 27
1.) Erforschung der Wirkungsgeschichte des römischen Rechts in Rußland 27
2.) Erweiterung des Verstehenszugangs zum römischen Recht schlechthin 35
3.) Die Verbindung der Perspektiven mit Rücksicht auf die Hermeneutik 37
4.) Grundlagen des Selbstverstehens durch Fremdverstehen 40

Kapitel 2: Voraussetzungen und methodische Grundlagen der Untersuchung 45
I.) Die Grundvoraussetzungen der Fragestellungen 45
1.) Die spezifische Andersartigkeit Rußlands: die westliche Perspektive 45
2.) Die Andersartigkeit des Westens aus der östlichen Perspektive 48
II.) »Römisches Recht«: die bezeichnete Begrifflichkeit und das Problem der Wahrnehmung. 50
III.) Die Wahrnehmung des römischen Rechts und seiner Tradition aus der Außenperspektive 54
IV.) Der Einfluß römischen Rechts auf Rußland und die Eignung wirkungstheoretischer Modelle 57
V.) »Rezeption« und das Problem ihrer Wahrnehmung 62
1.) Die Frage nach einer Rezeption des römischen Rechts in Rußland im Schrifttum 63
2.) Verschiedenene Rezeptionsbegriffe 68
3.) Die russische Perspektive 70
4.) Grundsätzliche Kritik an der Rezeptionsbegrifflichkeit aus russischer Sicht 71
VI.) Rechtfertigung der Epochenbildung in dieser Untersuchung 73
VII.) Sinnvorgaben des Rechts und Fortschritt 75
1.) Die historische Auseinandersetzung mit der Wahrnehmung von Rückständigkeit und Fortschritt 75

2. Das Konzept der Modernisierung und seine Anwendbarkeit auf Rußland 77
3.) Fortschritt im Hinblick auf die Sinnvorgaben des Rechts 78
4.) Wertung als Voraussetzung der Wahrnehmung von Rechtsentwicklung im Sinne des Fortschritts 81
VIII.) Staatlich gesetztes Recht gegenüber tradierten Rechtsvorstellungen: kirchliche Gerechtigkeitskonzepte und bäuerliches Gewohnheitsrecht 84
IX.) Die mangelnde Entwicklung von Zivilgesellschaft und Individualismus 91

Kapitel 3: Der »Stand der Forschung« zum Einfluß des römischen auf das russische Recht und die ihn betreffenden Vorbehalte 95
I.) Eigenarten der russischen Forschung im Überblick 95
II.) Die Wahrnehmung des römischen Rechts als Grundlage des modernen Rechts insgesamt: Grundsätzliche Auffassungen von der Bedeutung des römischen Rechts für Rußland 98
III.) Einzelne Standpunkte zur Frage der Rezeption, überwiegend aus Arbeiten mit ganz oder hauptsächlich rechtshistorischer Ausrichtung 103
1.) Valerij A. Letjaev 103
2.) Evgenij Ju. Kuryšev 105
3.) Evgenij A. Suchanov und Leonid L. Kofanov 106
4.) Irina V. Makarova 107
5.) Sergej V. Tkačenko 109
6.) Grundsätzliche Leugnung einer Rezeption 113
7.) Weltanschaulich begründete Beiträge 114

Kapitel 4: Der hier zugrundeliegende Umgang mit der Rezeptionsbegrifflichkeit 117
I.) Grundsätze 117
II.) Verwissenschaftlichung des geltenden Rechts 120
III.) »Geist« und Strukturen des römischen Rechts 121
IV.) Die Identifikation von Rezeption und ihre Grundlage 124
V.) Das Programm der Darstellung in der Zusammenfassung 126

Kapitel 5: Das russische Privatrecht in tradierten Normen, Reformprojekten und Lehre bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts: Vorgeschichte und Entwicklung bis zur Ausgangslage am Beginn der »neueren« Rezeption des römischen Rechts 129
I.) Mittelalter und frühe Neuzeit 131

II.) Römisches Recht im Rahmen absolutistischer Reformen des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts 147
1.) Peter I. und die Öffnung des Rechts für westliche Einflüsse 148
2.) Die Entwicklung in der Herrschaftszeit Anna Ivanovnas 152
3.) Elisabeth und die Gründung der Moskauer Universität . . . 154
4.) Katharina II., die »Große Instruktion« und das »Načertanie« 156
a.) Der »Bol'šoj Nakaz« 156
b.) Das »Načertanie« 165
c.) Das Privateigentum 166
d.) Abkommandierungen und deren Erträge 168
5.) Der Beginn des 19. Jahrhunderts 173
a.) Reformansätze in der Regierungszeit Alexanders I. . . 174
aa.) Die Arbeiten der Zehnten Gesetzgebungskommission 177
bb.) Speranskijs Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1809/12 183
b.) Rahmenbedingungen für die Rechtsentwicklung in der Regierungszeit Nikolaus' I. 191

Kapitel 6: Die Arbeiten am Svod Zakonov und das römische Recht 195
I.) Die Zusammenstellung des Polnoe Sobranie Zakonov 197
II.) Die Systematisierung des Rechtsstoffes im Svod Zakonov 198
1.) Allgemeine Merkmale des Svod Zakonov 199
2.) Das Zivilrecht des Svod Zakonov 205
3.) Äußerliche Verweisungen auf die römische Kultur 207
4.) Der unmittelbare oder durch westliche Gesetze vermittelte Eingang römischen Rechts in das Zivilrecht des Svod Zakonov 210
a.) Speranskijs Standpunkt zur Frage des römischen Rechts im Svod Zakonov 212
b.) Hinweise auf eine Orientierung am ausländischen Recht 216
c.) Der Befund in einzelnen Rechtsbereichen 219
d.) Bewertung 228

Kapitel 7: Von der Konsolidierung des russischen Rechts zur Professionalisierung der Juristen am römischen Recht: Die Zweite Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei und das Studium russischer Juristen an westlichen Rechtsfakultäten seit den zwanziger Jahren 231
I.) Reformansätze 231

II.) Die Grundlagen des Rechts und der Bedarf an qualifizierten Juristen 234
III.) Die Ausbildungsinitiative der Zweiten Abteilung 236
IV.) Savignys russische Schüler 239
1.) Das Studium an der Berliner Universität 241
2.) Allgemeine Nachwirkungen des Studienprogramms 248
V.) Savignys Anschauung des Vorgangs und ihre Gründung auf religiöse Überzeugungen 250
1.) Ein Brief nach Sankt Petersburg 251
2.) Die Kernaussage des Briefes, ihre Bedeutung und ihr Zusammenhang 252
a.) Mission und Kolonisation im 19. Jahrhundert, insbesondere im Zarenreich 253
b.) Die Wahrnehmung von Balug'janskijs Aufgabe als »Beruf« und »Missionsgeschäft« 254
c.) Savignys eigene Mission 256
d.) Die Vermittlung von Wissenschaft 259
3.) Die beginnende Übertragung »westlicher« Konzepte auf das russische Recht, ihre Gegner und Vermittler 261
4.) Die russische Historische Rechtsschule und die Konzentration auf die russische Rechtsentwicklung 266

Kapitel 8: Römisches Recht und Grundlagenfächer in der Juristenausbildung vor und nach 1835 271
I.) Der Rechtsunterricht zu Beginn des 19. Jahrhunderts 271
II.) Das Universitätsstatut von 1835 275
III.) Die Universitäten und anderen höheren Lehranstalten im 19. Jahrhundert 277

Kapitel 9: Die Anfänge einer eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung des Zivilrechts 281
I.) Die Anfänge 281
II.) Dmitrij Mejer 284
III.) Die Verwissenschaftlichung des Rechtsunterrichts 286
IV.) Mejer als juristischer Lehrer Lev Tolstojs 289
V.) Einzelne zivilrechtliche Lehren Mejers 291
1.) Die Differenzierung zwischen Eigentum und Besitz 291
2.) Die Rechtsnatur des Kaufvertrags 293

Kapitel 10: Römisches Recht im kultur- und gesellschaftskritischen Schrifttum 297
I.) Slavophilie und römisches Recht 298

II.) Westlertum und römisches Recht 302
III.) Konservatismus und römisches Recht 305

Kapitel 11: Die Gerichtsreformen von 1864:
Methodische Herausforderungen 311
I.) Die Einbindung der Justiz in den autokratischen Staat 312
II.) Die mangelnde Einbeziehung eines Großteils der Bevölkerung . . 313
III.) Die Aufgaben der Justiz unter den neuen Rahmenbedingungen 316
IV.) Existenz und Bedeutung von »Privatrecht« 318
V.) Die Bemühung um eine Abgrenzung des Privatrechts vom öffentlichen Recht 319
VI.) Privatrecht und öffentliches Recht in der kritischen Sicht Kavelins 321

Kapitel 12: Die Reform des Rechtsstudiums von 1884/85 und der anschließende Aufschwung des Römischen Rechts im Universitätsunterricht 325
I.) Römisches Recht an russischen Rechtsfakultäten. 325
1.) Die neue Studienordnung 325
2.) Die Examensanforderungen von 1885 328
3.) Das russische Seminar für Römisches Recht in Berlin 329
a.) Einrichtung und Durchführung des Berliner Seminars 330
b.) Absolventen des Seminars 336
c.) Das gesellschaftliche und kulturelle Umfeld des Seminars 349
d.) Wirkungen des Seminars 350
II.) Die Lehre des Römischen und des Bürgerlichen Rechts in Sankt Petersburg am Ende des 19. Jahrhunderts 354
1.) Die institutionellen Rahmenbedingungen 355
2.) Einzelne Sankt Petersburger Hochschullehrer für Römisches und Bürgerliches Recht 356
3.) Grundsätze des Unterrichts und Atmosphäre des Studiums . 362
III.) Die Diskussion um den Stellenwert des Römischen Rechts in der universitären Lehre 365
1.) Die Befürwortung eines hohen Stellenwerts des Römischen Rechts im Rechtsstudium 365
2.) Kritische Stimmen 366

Kapitel 13: Das russische wissenschaftliche Schrifttum zum Zivilrecht und zum römischen Recht sowie sein Zusammenhang mit der westlichen Literatur . . . 371
I.) Einführung . . . 371
II.) Die wissenschaftliche Bearbeitung des bürgerlichen Rechts und das Konzept des »Dogmas« . . . 372
III.) Das theoretische Potential des römischen Rechts . . . 375
IV.) Die Entwicklung der zivilrechtlichen Gesamtdarstellungen . . . 377
V.) Die Übersetzungen des romanistischen bzw. pandektistischen Schrifttums . . . 381
VI.) Das Beispiel des Sachenrechts . . . 386

Kapitel 14: Die Kontroverse unter den Juristen um das richtige Verständnis von der Bedeutung des römischen Rechts. Modernisierung durch römisches Recht sowie Konkurrenz und Wechselwirkung mit anderen Modernisierungstendenzen . . . 391
I.) Die rechtsliterarische Diskussion . . . 391
II.) Neue Auffassungen von den Grundlagen des Rechts . . . 399
III.) Jherings Ausstrahlung auf die Rechtsdogmatik im Zarenreich . . . 400
1.) Unmittelbarer und mittelbarer Einfluß Jherings . . . 403
2.) Lev S. Golicyn . . . 404
3.) Nikolaj P. Ljapidevskij . . . 406
4.) »Durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus« – Nikolaj Djuvernua und die Rechtfertigung der Einbeziehung des römischen Rechts in die dogmatische Bearbeitung des geltenden Rechts auf Grundlage der Lehre Jherings . . . 408
a.) Grundgedanken der Rechtslehre Djuvernuas . . . 408
b.) »Die Bedeutung des römischen Rechts für russische Juristen« . . . 409
c.) Djuvernua als Schüler Rudolf von Jherings . . . 414
IV.) Neue Einflüsse auf das Privatrechtsdenken: Die Bezüge zu Rechtssoziologie, Zivilrechtspolitik und anderen Konzepten . . . 417
1.) Die Entstehung der Rechtssoziologie in Rußland, die Auseinandersetzung um ihren Zusammenhang mit dem geltenden Zivilrecht und die Bedeutung des römischen Rechts . . . 418
a.) Sergej Muromcev . . . 420
b.) Die Kritik an der soziologischen Betrachtung des Rechts und die Verteidigung der dogmatischen Rechtswissenschaft . . . 424
aa.) Semën V. Pachman . . . 425
bb.) Adolf Ch. Holmsten . . . 426

2.) Bestandskraft und Fruchtbarkeit des auf Jhering zurückgehenden Denkens 427
3.) Konkurrierende Konzepte 428
a.) Petrażyckis Lehre von der Zivilrechtspolitik und die Bedeutung des römischen Rechts 428
b.) Kritik am Recht schlechthin: Tolstoj und der »Rechtsnihilismus« 431
c.) Die »Wiedergeburt des Naturrechts« 436
4.) Zwischenergebnis 437
V.) Die praktische Umsetzung des römischen Rechts als Theorie des geltenden Rechts 439
1.) Gabriel Szerszeniewicz 440
2.) Der schöpferische Jurist und die Bedeutung des römischen Rechts für die Rechtsfortbildung 441
3.) Iosif Pokrovskij und sein wissenschaftliches Programm . . . 442
a.) Die Kiever Antrittsvorlesung 442
b.) Die anwendungsorientierte Erforschung der Grundlagen des Privatrechts 445
c.) Die »Grundprobleme des Bürgerlichen Rechts« (1917) und der Stellenwert des Individuums 446

Kapitel 15: Rechtsanwendung und -fortbildung durch die Kassationsabteilung des Dirigierenden Senats unter dem Einfluß des römischen Rechts und der Pandektistik 455
I.) Einführung 455
II.) Rechtsfortbildung durch den Senat 458
III.) Römisches Recht in der Senatsrechtsprechung 461
IV.) Die Entscheidungspraxis im einzelnen 463
1.) Die Bedeutung der Rechtsprechung zum Partikularrecht . . 464
a.) Römisches Recht in der Rechtsprechung zum baltischen Partikularrecht 465
b.) Römisches Recht in der Rechtsprechung zum bessarabischen Partikularrecht 467
aa.) Das römisch-byzantinische Recht in Bessarabien 467
bb.) Einzelne Entscheidungen 472
2.) Römisches Recht in der Rechtsprechung zum russischen Recht 482
a.) Die Fortbildung des russischen Rechts durch den Senat . . 482
b.) Das Erbe der Julija Šenrok 484
c.) Der Rückgriff auf römisches Recht als Quelle des »allgemeinen Sinns der Gesetze«, gegenläufige Tendenzen und das Problem der Verschleierung . . . 488

d.) Rechtsgebiete und Rechtsquellenlehre 492
e.) Allgemeine Grundsätze des bürgerlichen Rechts 494
aa.) Die Juristische Person 494
bb.) Die Kategorien der Rechtsgeschäfte 495
cc.) Willensmängel 496
dd.) Das Verdeckungsgeschäft 497
ee.) Bedingung und Befristung 498
ff.) Das Angeld 499
gg.) Die Übertragung beschränkter oder belasteter Rechte 500
f.) Schuldrecht 501
aa.) Das Schuldverhältnis 501
bb.) Natürliche Verbindlichkeiten 502
cc.) Gegenseitige Verträge 503
dd.) Der Vertrag zugunsten Dritter 505
ee.) Der Kauf und funktional verwandte Vertragstypen 506
ff.) Ungerechtfertigte Bereicherung 508
g.) Sachenrecht 511
aa.) Vindikation und Schadensersatz 511
bb.) Servituten und private Teilhaberechte 511
h.) Erbrecht 513
aa.) Die Rechtsnatur der letztwilligen Zuwendung 513
bb.) Die Erbenhaftung 514
cc.) Die Unterscheidung zwischen Erben und Vermächtnisnehmer 515
dd.) Erbschaftsantritt und Transmission 516
3.) Die Bewertung der Rechtsprechung im Schrifttum 517

Kapitel 16: Römisches Recht in den Kodifikationsarbeiten an der Wende zum 20. Jahrhundert 521
I.) Der Hintergrund des Modernisierungsbedarfs im Privatrecht . . 521
II.) Die Kodifikationsarbeiten seit 1882 und ihre Ergebnisse 524
III.) Die Materialien zu den Gesetzentwürfen 530
IV.) Römisches Recht in den Entwürfen 531
V.) Die Vorarbeiten zum Schuldrecht 533
VI.) Die Untersuchung der Bestimmungen im einzelnen 535
1.) Schuldrecht 535
a.) Das Schuldverhältnis 535
b.) Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse 538
c.) Verträge 540
aa.) Begriff des Vertrags 540

bb.) Gegenstand des Vertrags 541
cc.) Zwang, Täuschung und Irrtum 542
dd.) Bedingungen 545
ee.) Angeld 548
ff.) Vertragsstrafe 549
gg.) Auslegung der Verträge 553
hh.) Erfüllung der Verträge 554
2.) Sachenrecht 556
a.) Allgemeine Bestimmungen 556
b.) Das Recht des Eigentums 558
c.) Der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen 561
d.) Verarbeitung 563
e.) Der Besitz 563
f.) Der Besitzerwerb und sein subjektiver Tatbestand . . . 566
g.) Die Ausgestaltung des Besitzschutzes 569
h.) Servituten 571
3.) Erbrecht 573
VII.) Die Kodifikationsarbeiten und die fortdauernde Orientierung am römischen und am deutschen Recht 575

Kapitel 17: Das Ringen der Juristen um Rechtsstaatlichkeit, Liberalismus und Individualismus 579
I.) Romanisten und Rechtsstaat 580
II.) Die Reaktion der Konservativen 585
III.) Die Vechi-Debatte 587

Kapitel 18: »Römisches« Rechtsdenken nach der Revolution 591
I.) Das Nachwirken der russischen Pandektisten in der Emigration nach 1917 591
II.) Kontinuität im Umbruch: »Zivilrecht« in der Sowjetunion . . . 594
III.) Neuanfang und Rückbesinnung 598
IV.) Das »Bürgerliche Gesetzbuch« der RSFSR von 1922 602
1.) Voraussetzungen der Kodifikation 603
2.) Das »Bürgerliche Gesetzbuch«, seine sozialistischen und seine bürgerlichen Elemente 606
a.) Sozialistische Merkmale des Zivilrechts 607
b.) Der Einfluß der römisch-westeuropäischen Rechtstradition 611
c.) Einzelne Regelungen des Graždanskij Kodeks von 1922 und das römische Recht 614
V.) Der Einfluß des römisch-westeuropäischen Rechtsdenkens auf das frühe nachrevolutionäre Rußland 621

VI.) Neuer Wein in alten Schläuchen: Sozialistische Konzepte in tradierten Formen 628
VII.) Römisches Recht in der konsolidierten Sowjetunion 631
1.) Theoretische statt praktischer Bedeutung 631
2.) Die Lehre des römischen Rechts 634
3.) Das Schrifttum zum römischen Recht 637

Kapitel 19: Gegenwart und Ausblick: Modernes Recht der Russischen Föderation nach dem Systemwechsel von 1989/91 643
I.) Die Behauptung des Einflusses römischen Rechts auf die Privatrechtsgesetzgebung 643
II.) Stellungnahmen zur tatsächlichen Bedeutung des römischen für das moderne russische Recht 647
III.) Einzelne aus der Tradition des römischen Rechts hervorgegangene Bestimmungen 649
IV.) Historische Erforschung des antiken römischen Rechts 653
V.) Römisches Recht in der rechtspolitischen Diskussion 656
VI.) Stellungnahmen von politischer Seite 658

Kapitel 20: Schlußbetrachtungen 661

Чуждые традиции римского права. Влияние, восприятие и значение аргументации »римского права« в Российской Империи XIX века (Заключение) 667

Schrifttumsverzeichnis 673
Gesetzesausgaben, Gesetzentwürfe und Materialien 673
Literatur 677
Verzeichnis unveröffentlichter Materialien 761

Abkürzungsverzeichnis 764

Register 766

Vorwort

Die Begegnung Rußlands mit dem römischen Recht bildet noch heute einen Bereich der europäischen Privatrechtsgeschichte, der außerhalb Osteuropas kaum bekannt und innerhalb desselben noch nicht sehr intensiv untersucht worden ist. Daß dieses eigentümliche Wirkungsfeld der Tradition des römischen Rechts der rechtshistorischen Forschung weitgehend fremd geblieben ist, muß umso bedauerlicher erscheinen, als in der Auseinandersetzung mit dem Einfluß dieser Tradition auf Rußland und mit der Frage nach der historischen Bewertung desselben spezifische Vorstellungen vom römischen Recht und dessen charakteristischen Merkmalen besonders hervortreten. Die Eigenart dieser Anschauungen ist dadurch zu erklären, daß Russen das römische Recht – im 19. Jahrhundert noch ausgeprägter als heute – in der Regel nicht als selbstverständliche Grundlage ihrer Kultur wahrnehmen, sondern dasselbe ihrerseits als »fremd« betrachten, weil sie ihm vor dem Hintergrund einer eigenen, teilweise völlig anderen Rechtserfahrung entgegentreten. Aus der russischen Begegnung mit dem römischen Recht läßt sich dabei zugleich in mehrfacher Hinsicht auf historische Erfahrung mit den Grundlagen des Rechts schlechthin schließen. Hier tritt das römische Recht als Reflexionsmedium auf, wenn etwa Recht und Gerechtigkeit, der Geltungsgrund des Rechts, die Eigenständigkeit des Privatrechts gegenüber der staatlichen Macht oder das Spannungsverhältnis zwischen Individualismus und Gemeinschaftsorientierung im Privatrecht erörtert werden oder wenn – aufgrund bestimmter Erwartungen, die an das römische Recht gerichtet werden – nicht wenige Juristen dafür eintreten, unter seinem Einfluß die Rechtsordnung des Zarenreiches auf wissenschaftlicher Grundlage neu zu gestalten. Zu den Erträgen der Auseinandersetzung mit den aus verschiedener Sicht als fremd wahrgenommenen Traditionen des römischen Rechts gehört auch die Erfahrung, daß »römisches Recht« auch im neuzeitlichen Kontext für einen komplexen Begriff steht und die Anwendung bestimmter Regelungen desselben keineswegs notwendigerweise bedeutet, daß die Wertordnung, die es repräsentiert und der es letztlich seine langfristige Bedeutung in Europa verdankt, den Menschen auch tatsächlich im Rahmen einer auf Freiheit und bürgerliche Gleichheit gegründeten Ordnung zugute kommt.

Die nähere Betrachtung des zwischen dem römischen Recht und der Privatrechtsentwicklung in Rußland bestehenden Verhältnisses ergibt, daß der verbreitete Standpunkt, das römische Recht sei in Rußland nicht rezipiert worden, in dieser undifferenzierten Form nicht haltbar ist. Vielmehr müssen der Einfluß des römischen Rechts und die Erforschung desselben im Zarenreich als Teil seiner Wirkungsgeschichte in Europa verstanden werden. Die Ausdifferenzierung dieser Erkenntnis ist das Ziel längerfristig angelegter Forschungen gewesen, die ich in den 1990er Jahren begonnen und besonders von 2005 bis 2008 im Rahmen eines DFG-Forschungsprojekts »Römische Rechtstradition und Zivilrechtswissenschaft in Rußland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis 1922« fortgeführt habe. Hieraus sind einige Publikationen von Zwischenergebnissen oder Übersichtsdarstellungen

hervorgegangen, die allesamt nur vorbereitenden bzw. vorläufigen Charakter haben. Diese Arbeiten sind in überarbeiteter, verbesserter und teilweise durch Kürzung auf die hier verfolgte Fragestellung zugeschnittener Form in das vorliegende Buch eingegangen. Im Mittelpunkt steht dabei eine kurze Monographie »Rezeption des römischen Rechts in Rußland – Dmitrij Mejer, Nikolaj Djuvernua und Iosif Pokrovskij« (2004). Als Einführung in den Forschungsgegenstand und zugleich Forschungsprogramm konzipiert, hat sie an ausgewählten Beispielen gezeigt, wie einzelne russische Zivilrechtler die ihnen schrittweise eingeräumte Möglichkeit nutzten, System und Einrichtungen des Privatrechts unter Rückgriff auf das römische Recht zu modernisieren.[1] Die selbständige Publikation vorläufiger Äußerungen zu ausgewählten Teilbereichen des Forschungsgebiets diente zunächst dem Ziel, die wissenschaftliche Diskussion über das Gesamtthema anzuregen und mit Rücksicht auf die besondere Wahrnehmung des Forschungsgegenstandes durch russische Rechtshistoriker deren Widerspruch oder ergänzende Bemerkungen herauszufordern, um so die zwangsläufig einseitige Perspektive des westlichen Betrachters zu ergänzen. Ihr lag auch die Überzeugung zugrunde, daß eine Gesamtdarstellung eines breiten Fundaments an speziellen Untersuchungen bedürfe, an denen es bislang fehlte, sowie die Erwartung, daß der Hinweis auf offene Fragen, die mit der Wirkungsgeschichte des römischen Rechts unmittelbar verknüpft sind, andernorts wissenschaftliche Bemühungen hervorrufen werde. Außerdem diente der Versuch, die Diskussion über den Forschungsgegenstand zu beleben, dem Ziel einer Vergewisserung über die Bedeutung der Verschiedenheit der jeweiligen Verstehenshorizonte.

Um insbesondere die russische Sicht auf das römische Recht besser in die Betrachtung einbeziehen zu können, habe ich 2008 eine überarbeitete und um verschiedene Abschnitte erweiterte Fassung der genannten Monographie unter dem Titel »Rimskoe pravo v Rossii« (»Römisches Recht in Rußland«) in Moskau publiziert, abermals in der Absicht, vorläufige, der Ergänzung und Ausdifferenzierung bedürftige Zwischenergebnisse zur Diskussion zu stellen.[2] Der unmittelbare Ertrag ist bislang überschaubar. Denn obwohl das Bestehen der verschiedenen Perspektiven auch von der russischen Seite wahrgenommen wird, findet nur wenig Austausch darüber statt. So ist das Problem der mangelnden wissenschaftlichen Auseinandersetzung bislang teilweise ungelöst geblieben. Das ist offenbar kein Zufall, sondern durch die von den westlichen Forschungsbedingungen grundsätzlich verschiedenen Voraussetzungen veranlaßt, unter denen sich russi-

1 Um dem Eindruck zuvorzukommen, es werde etwa der Anspruch erhoben, Aussagen über »die« Rezeption des römischen Rechts in Rußland, also über einen außerordentlich vielschichtigen historischen Vorgang insgesamt zu treffen, wurde im Titel der Arbeit auf den bestimmten Artikel verzichtet. Vgl. die dahingehenden Bemerkungen bei Rudokvas, Rez. Avenarius, S. 197.

2 Baranowski weist richtigerweise darauf hin, daß der Titel angesichts der schmalen Schrift sicherlich zuviel verspricht; Rez. Avenarius, S. 135. Die Formulierung trug dem Verlagsinteresse an einer Kürzung gegenüber der deutschen Fassung des Titels Rechnung, um dem Adressatenkreis das aus russischer Sicht etwas sperrige Fremdwort »recepcija« zu ersparen.

sche Juristen und Rechtshistoriker dem Gegenstand widmen. Die Sprachbarriere spielt hier nur eine geringe Rolle. Wichtiger ist offenbar eine vielfach wenig ausgeprägte Neigung zur offenen Kritik, eine Eigenart, die mit einer über lange Zeit verfestigten Wissenschaftskultur zusammenhängen dürfte. Diese ist jedenfalls teilweise durch ein relativ formales Verhältnis zu »Wahrheiten« und zu wissenschaftlichen »Autoritäten« gekennzeichnet. Der wichtigste Grund aber liegt wahrscheinlich in der grundsätzlich unterschiedlichen Beziehung westeuropäischer und russischer Wissenschaftler zum Forschungsgegenstand. Insofern bildet das Problem, das im Fehlen einer gemeinsamen Forschung besteht, die Kehrseite der Chance, die in den unterschiedlichen Perspektiven liegt.

Wenn es auch an einer regelrechten wissenschaftlichen Diskussion mangelt, ist das Spektrum der einschlägigen Publikationen doch in den vergangenen Jahren merklich reicher geworden. Noch zu Beginn der Arbeiten hatte sich das Forschungsgebiet so dargestellt, daß es zum römischen Recht in Rußland nur wenige eingehende Stellungnahmen gab, und diese zudem von veralteten Vorstellungen oder, was besonders das russische Schrifttum betraf, von ideologischen Wahrnehmungsvoraussetzungen ausgingen. Erfreulicherweise hat sich dies insoweit geändert, als es inzwischen mehrere Arbeiten gibt, die die Geschichte des römischen Rechts in Rußland unmittelbar behandeln, und zahlreiche weitere, die mittelbar zum Thema beitragen. Man äußert sich aus russischer Sicht zu denselben Fragen, die auch die westliche Forschung behandelt. Es ist eine ermutigende Beobachtung, daß an dem Tunnel durch die Vielfalt der Fragen auch von der russischen Seite her gegraben wird. Ein Durchbruch setzt freilich voraus, daß auf Ausrichtung und Fortschritte der von der jeweils anderen Seite unternommenen Grabungen Rücksicht genommen wird. Hierfür ist die russische Wissenschaft keineswegs allein verantwortlich.

Verglichen mit anfänglichen Vorstellungen von den in dieser Arbeit erreichbaren Zielen ist das Ergebnis bescheidener ausgefallen. Insbesondere hat sich gezeigt, daß der monographischen Durchdringung des Stoffes angesichts seines Umfangs Grenzen gesetzt sind. Daß eine über die Überblicksdarstellung hinausgehende wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes nur in Ansätzen möglich war, ist auch dadurch bedingt, daß es fast völlig an einer Vorbereitung der hermeneutischen Voraussetzungen der Arbeit fehlte. Es ist einfach bislang kaum eine Annäherung der Perspektiven, eine Vermittlung zwischen denselben oder jedenfalls eine Verständigung über ihre Verschiedenheit erfolgt. Das wiederum liegt an der erwähnten Dürftigkeit des wissenschaftlichen Dialogs. Da es im übrigen für mehrere Teilbereiche bis heute an Einzeluntersuchungen fehlt, muß sich die Arbeit teilweise auf eine Präsentation des Stoffes, also von Quellen, Fragestellungen, Standpunkten usw. beschränken. Auch sind die Zusammenhänge für die rechtshistorische Forschung teilweise nicht hinreichend erschlossen, so daß sie gelegentlich etwas ausführlicher dargestellt werden, als es für die Erörterung der Fragestellung eigentlich geboten wäre.

Die Ermittlung und Beschaffung des einschlägigen Schrifttums ist, verglichen mit den noch in den 1990er Jahren herrschenden Bedingungen, inzwischen

wesentlich einfacher geworden. Zahlreiche der früher selten verfügbaren vorrevolutionären Werke sind nachgedruckt oder von Bibliotheken als Scans zur Verfügung gestellt worden; auch bedienen sich russische Autoren angesichts bestimmter Schwierigkeiten bei Herstellung und Vertrieb von Büchern oft des Mittels der Publikation im Internet. Gleichwohl war es trotz systematischer Bemühungen und Nutzung hervorragender Sammlungen nicht möglich, jede nachgewiesene Arbeit auch tatsächlich zu erlangen. Immerhin dürfte die verwendete Literatur eine brauchbare Grundlage für die Hauptaufgabe der Arbeit bilden, einen Eindruck von der neuzeitlichen Begegnung russischer Juristen mit dem römischen Recht und der Wahrnehmung desselben aus russischer Sicht zu liefern. So wird der Abschluß der Darstellung trotz der genannten Vorbehalte zu verantworten sein. Da das Gesamtergebnis der Arbeit den Charakter einer Übersicht hat und damit gleichzeitig als eine Präsentation von Fragestellungen verstanden werden kann, denen im Rahmen von Einzeluntersuchungen nachgegangen werden könnte, sind die einführenden Abschnitte zu Methoden, Begrifflichkeit, Terminologie, spezifischen Problemen und Forschungsstand vergleichsweise ausführlich gehalten. Wenn die Arbeit hierdurch günstigere Voraussetzungen für weitere Untersuchungen schaffen sollte, hätte sie ihren Zweck jedenfalls teilweise erfüllt.

Um den Zugang zu den verwendeten Materialien sowie zu den einzelnen Ausdrücken zu erleichtern, ist russischer Text regelmäßig transliteriert. Ausgenommen sind nur einzelne Zitate aus Lyrik und anderen literarischen Werken. Die Umschrift des Kyrillischen richtet sich grundsätzlich nach den für wissenschaftliche Bibliotheken geltenden Regeln. Dabei ist, wie im modernen russischen Schrifttum üblich, die vorrevolutionäre Schreibweise der alten Texte durch die moderne ersetzt (und auf dieser Grundlage transliteriert) worden.

In Rußland galt bis 1918 der julianische Kalender, der gegenüber dem in Westeuropa gebräuchlichen gregorianischen Kalender im 19. Jahrhundert um 12, im 20. Jahrhundert sogar um 13 Tage im »Rückstand« war. Vorliegend wird grundsätzlich das jeweils am Ort des dargestellten Sachverhalts geltende Datum genannt. Wo beide Sphären betroffen sind, etwa im Zusammenhang mit dem Russischen Seminar für Römisches Recht in Berlin, sind beide Daten angegeben.

Die materiellen Voraussetzungen ihrer Entstehung verdankt die Arbeit in erster Linie der wertvollen Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Der Fortgang wurde ferner in verschiedener Weise durch kollegiales Entgegenkommen im Kreise der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln begünstigt. Zahlreiche weitere Institutionen im In- und Ausland haben wichtige Unterstützung geleistet.

Für die kritische Lektüre verschiedener Abschnitte des Textes danke ich Anna Seelentag, für die Übersetzung der Zusammenfassung ins Russische Anastasia Timofeeva. Das Register haben Marcel Leines und Dorothee Moos gefertigt. Bedeutende Förderung hat das Buch schließlich durch meine wissenschaftlichen Mitarbeiter erhalten, die in verschiedenen Phasen der Entstehung zur Erschließung, Auswahl und Bewertung des Stoffes beigetragen haben. Sie haben mir bei der Bewältigung jener Arbeitsschritte, die ich nach Art oder Umfang nicht allein

habe bewältigen können, mit ihrer jeweils spezifischen Kompetenz zur Seite gestanden, sei es als wissenschaftliche Gesprächspartner, als slavische Muttersprachler oder schließlich im unermüdlichen Einsatz bei der Ermittlung und Beschaffung seltener Literatur. Mein herzlicher Dank gilt Nelia Danova, Rahel Kruse, Lyudmyla Lehwald, Marc Lindner, Anna Novitskaya und Marcin Zieliński.

Köln, im März 2014 M. A.

Kapitel 1: Einführung

I.) Römisches Recht als Recht schlechthin

Das römische Recht nimmt in der Geschichte der europäischen Kulturen sowie derjenigen, die ihre Ursprünge auf Europa zurückführen, zentrale Bedeutung ein. Aus diesem Grunde hat man mit ihm nicht selten die Vorstellung vom Recht schlechthin verbunden. So ist verschiedentlich die Auffassung vertreten worden, es könne jene Sinnvorgaben vorbildlich erfüllen, welche dem Recht allgemein gesetzt sind, indem es angeblich die menschlichen Lebensverhältnisse angemessen ordnet und gerechte Verhältnisse besonders weitgehend gewährleistet.[1] In diesem Sinne hat z. B. der amerikanische Politikwissenschaftler Charles H. McIlwain im historischen Zusammenhang des Eintritts der U. S.A. in den Zweiten Weltkrieg den Standpunkt vertreten, es gelte, die römische Rechtstradition, die auf das Common Law einen nicht weniger wichtigen Einfluß ausgeübt habe als auf das kontinentaleuropäische Recht, in der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Deutschland zu verteidigen.[2] Denn es sei das römische Recht, das seinen Ausgang von den individuellen Rechten des einzelnen Menschen genommen und den Grundsatz des Schutzes dieser Rechte vor Eingriffen der Obrigkeit eingeführt und etabliert habe.[3] Entsprechend ist die Klage über die Herrschaft von Unrecht gelegentlich von der Feststellung begleitet gewesen, »das römische Recht gelte nicht mehr«. Unter den literarischen Werken, die diese Vorstellung aufgreifen, hat Louis Aragons Erzählung »Le droit romain n'est plus« Bekanntheit erlangt, in der der Autor einen Zusammenhang zwischen der dezidierten Ablehnung des

1 Vgl. Behrends, Das Geheimnis, S. 4 f.

2 McIlwain hat darauf hingewiesen, daß die Grundlagen des modernen Konstitutionalismus bis auf dessen Klassiker zurückgehen, und darüber hinaus auf das Gedankengut der antiken Philosophie und Rechtswissenschaft; Costitutionalism: Ancient and Modern, S. 23-66. Mommsen hatte »Grundrechte« im römischen Recht festgestellt; dazu Masi Doria, I »Grundrechte« nell'opera storico-giuridica, S. 371 ff. Ein jedenfalls auf das private Vermögensrecht gerichtetes Grundrechtsdenken hat Behrends für die Rechtswissenschaft des Prinzipats beschrieben; Römische Privatrechtsordnung, S. 14 ff.

3 McIlwain, Our Heritage from the Law of Rome, S. 608: »The appalling recrudescence in the last few years of an absolutism that we fondly thought the world hat renounced forever makes somewhat clearer than before our duty and also our debt to the Law of Rome. This crisis in the world's history is the most serious in a thousand years. Because Nazi tribalism rejects the universality of Roman Law we know the better that at all costs we must maintain it; because the despotism of present-day Germany overrides all the private rights that the Roman and the English law protect, we are the more conscious of the value of these rights and the more determined that they shall not perish from the earth«.

römischen Rechts durch nationalsozialistische Juristen[4] und der Begehung von Kriegsverbrechen herstellt.[5]

In Anknüpfung an Aragon weist Witold Wołodkiewicz auf die Lebendigkeit der römischen Rechtstradition hin, die er als Grundlage rechtsstaatlicher Einrichtungen im modernen Polen beschreibt. Dieser Gedanke durchzieht eine Reihe von Beiträgen, die der Warschauer Romanist seit 1991, also kurz nach dem Systemwechsel, unter dem Serientitel »Hat das römische Recht aufgehört zu bestehen?« vorgelegt hat.[6] Die Vorstellung, das römische Recht repräsentiere in besonderer Weise das Recht schlechthin, liegt auch der Entscheidung zugrunde, am 1999 eröffneten Gebäude des Obersten Gerichtshofs in Warschau römische Rechtsregeln anzubringen.[7] Anders als im Falle klassizistischer Justizpaläste, bei denen auf das römische Recht verweisende Attribute jeweils entweder der Geltung des römischen Rechts zur Zeit der Errichtung oder aber auch nur dem Baustil geschuldet sind, hat man hier – beraten von Wołodkiewicz – ein postmodernes Gebäude mit römischen Rechtsregeln geschmückt. Dabei geht es natürlich nicht nur darum, wie es sachlich durchaus zutreffend wäre, auf die historische Verbindung des polnischen Rechts mit der römischen Rechtstradition Europas hinzuweisen.[8] Zweck dieser Geste ist es vielmehr, öffentlich auf die Verbindlichkeit bestimmter Grundsätze des Rechts schlechthin zu verweisen. Es ist sicherlich kein Zufall, daß dieses demonstrative Bekenntnis gerade in Polen abgelegt worden ist. Dieses Land konnte auf Jahrhunderte der Fremdherrschaft zurückblicken, die mit der gesetzlich sanktionierten Schlechterstellung der Polen gegenüber anderen Menschen verbunden gewesen war. Hier mußte man im Zweiten Weltkrieg erleben, wie in der Folge der besonders herabsetzenden Organisation der Besatzung als »Generalgouvernement« elementare Rechte des einzelnen dem unbeschränkten Zugriff der Machthaber ausgesetzt waren, ein Sachverhalt, der seine schrecklichste Ausprägung in der systematischen Ermordung zahlloser Menschen fand.[9] Selbst nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Polen war

4 Vgl. Art. 19 des 25-Punkte-Parteiprogramms der NSDAP von 1920 sowie für die Diagnose einer »Krise« des römischen Rechts unter der Herrschaft des Nationalsozialismus stellvertretend für viele Koschaker, Rez. Georgescu, S. 425-427 und dens., Die Krise des römischen Rechts, insbes. S. 70 ff.; vgl. dazu Meissel/Wedrac, Strategien der Anpassung, S. 42-44.

5 Aragon, Le droit romain n'est plus, S. 183-223; vgl. Kuryłowicz, Symbol, S. 61-83. Als »Symbol humanen Rechts«, dessen Untergang den Massenmord ermöglicht habe, nennt das römische Recht, worauf Kuryłowicz aaO., S. 7 ff. und 87 ff. hinweist, Mieczysław Jastrun in seinem Gedicht »Z pamiętnika byłego więźnia obozów koncentracyjnych« (Aus dem Tagebuch eines ehemaligen Häftlings in Konzentrationslagern) (publiziert 1955).

6 Die Beiträge, die ursprünglich in der Zeitschrift »Palestra. Pismo Adwokatury Polskiej« (Schrift der polnischen Anwaltschaft) erschienen sind, sind nun gesammelt in einem Band: Wołodkiewicz, Czy prawo rzymskie przestało istnieć? (2003); dazu Kuryłowicz, Prawo rzymskie, S. 170 sowie Avenarius, Römisches Recht in Slavischen Sprachen V, S. 729.

7 Vgl. dazu den von Wołodkiewicz redigierten Band: Regulae Iuris. Łacińskie inskrypcje na kolumnach Sądu Najwyższego Rzeczypospolitej Polskiej, 3. Aufl. (2011).

8 Vgl. Kraft, Europa, S. 4.

9 »Le droit romain n'est plus«; vgl. Jońca, Prawo rzymskie, S. 327.

es keineswegs zur Einrichtung einer freiheitlichen Privatrechtsgesellschaft und eines modernen Rechtsstaats gekommen. Vielmehr konnte sich weder in den der Sowjetunion zugeschlagenen, zuvor polnischen Gebieten noch (im übrigen) unter den jahrzehntelang herrschenden Rahmenbedingungen einer sozialistischen Volksrepublik jenes Zivilrecht, das zwischen den Weltkriegen Gegenstand anspruchsvoller wissenschaftlicher Forschung und moderner Reformprojekte gewesen war, als freiheitliches bürgerliches Recht fortentwickeln. Unter dem fortwirkenden Eindruck dieser Erfahrungen wird die Zugehörigkeit zur römisch-westeuropäischen Tradition mitunter bewußter wahrgenommen als in Staaten, in denen dieselbe im wesentlichen unbestritten fortgeführt wird, und es gewinnt das Bekenntnis zu einem entsprechenden Recht programmatische Bedeutung.

Die Vorstellung vom römischen Recht als einzigartiger Ausdrucksform des »Rechts schlechthin«, wie sie weniger in wissenschaftlichen Zusammenhängen als vielmehr in programmatischen Äußerungen auftritt, darf selbstverständlich nicht schematisch verstanden werden. Das hieße, daß aus neuzeitlicher Sicht ein Recht idealisiert würde, in dem – um nur den heikelsten Punkt zu benennen – die Sklaverei, wenn auch im Bewußtsein ihres Bestehens *contra naturam*, in Geltung stand. Dies ist in keinem Fall gemeint. Zum Ausdruck kommt vielmehr die Überzeugung, daß das römische Recht bestimmte Konzepte hervorgebracht habe, die, wenn auch in der antiken Rechtsordnung nur teilweise verwirklicht,[10] immerhin Ziel des Strebens römischer Juristen waren. Dies bezieht sich etwa auf das Konzept einer auf individueller Freiheit und bürgerlicher Gleichheit[11] beruhenden Privatrechtsgesellschaft.[12] Sicherlich lehrt die geschichtliche Perspektive berechtigte Zweifel dahingehend, ob eine solche Ordnung für die Lebensverhältnisse

10 Inwieweit das hochentwickelte Rechtsschutzsystem »einfachen« Römern effektiv zugute kam, kann kaum zuverlässig festgestellt werden, denn der genannte Personenkreis ist in der Überlieferung unterrepräsentiert. Für die Ausführung dieses Grundgedankens vgl. Knapp, Invisible Romans (2011).

11 Das klassische römische Recht zielt auf die Regelung der Rechtsverhältnisse derjenigen Menschen, die als Bürger eines Staates eigenständige Rechtssubjekte und in dieser Hinsicht gleichrangig sind. Der Umstand, daß bestimmte Menschen nicht frei sind (Sklaven) oder aus anderen Gründen nicht eigenverantwortlich und selbständig rechtsgeschäftlich handeln können, nimmt dem Grundsatz nicht seine Gültigkeit, sondern schärft vielmehr das Bewußtsein für die Bedeutung von Freiheit und Gleichheit. Dies wird nicht nur in der kritischen Erörterung der Sklaverei als *contra naturam* bestehend deutlich, sondern auch darin, daß die mangelnde Akzeptanz gegenüber jenen Rechtseinrichtungen, durch die Frauen benachteiligt wurden (*manus mariti, tutela mulierum* u. a.), sich immer wieder Ausdruck verschuf und in der klassischen Zeit zu deren Rückgang führte.

12 Vgl. nur Orač/Tyščyk, Osnovy ryms'kogo pryvatnogo prava, S. 14. Die Verfasser dieser ukrainischen, didaktischen Zwecken dienenden Darstellung erklären die Einzigartigkeit der Bedeutung des römischen Rechts damit, daß dasselbe auch nach dem Untergang der Sklavenhaltergesellschaft in anderen Gesellschaftszuständen eine Rolle spielte. Es stelle nämlich einen mustergültigen Ausdruck für die Lebensbedingungen und Konflikte einer Gesellschaft dar, die durch das Privateigentum geprägt sei. Weil es eine solche Gesellschaft

der Menschen in unterschiedslos allen historischen Kontexten praktisch tauglich wäre. Entscheidend ist aber, daß sie ethische Gebote verwirklicht. Der neuzeitliche – jedenfalls: europäische – Jurist darf sie daher mit Recht zum Vorbild nehmen. Soweit man die zugrundeliegende Wertordnung, die den römischen Verfechtern dieser Konzepte durch den Hellenismus vermittelt worden war, noch in der Neuzeit als tradiertes und bewahrenswertes Kulturgut begreift, ist die Forderung nur konsequent, den entsprechenden juristischen Formen, wie sie das römische Recht anbietet, zur Geltung zu verhelfen.

II.) Die Orientierung Rußlands am römischen Recht

Wenn Recht formuliert und angewandt wird, um eine spezifische Sinnvorgabe zu verwirklichen, ist es nur konsequent, nach dem Sinn rechtsgeschichtlicher Vorgänge zu fragen. Denn im Unterschied zu vielen anderen historischen Ereignissen handelt es sich hier um Vorgänge, die von Menschen bewußt und zweckgerichtet gesteuert werden. Nicht auf »stillwirkende Kräfte«, wie es vor 200 Jahren der Vorstellung vieler Juristen entsprach,[13] sondern auf menschliches Verstehen und Steuern geht auch, wie man heute wird feststellen dürfen, die überaus erfolgreiche Rezeption des römischen Rechts in Europa und seine Ausstrahlung in viele Rechtsordnungen auf der Welt zurück.[14] Über einen Zeitraum von anderthalb Jahrtausenden haben sich Menschen jeweils dafür entschieden, das römische Recht, welches ihnen zuvor nicht als selbstverständlich überliefert gewesen war, in seiner Gesamtheit oder in bestimmten Elementen zu übernehmen und auf die von ihnen verantworteten Lebensverhältnisse anzuwenden.

Eine solche Geschichte der Begegnung mit dem römischen Recht und der Entwicklung des eigenen Rechts unter dessen Einfluß hat auch das russische Zarenreich durchlaufen.[15] In dem hier hauptsächlich betrachteten Ausschnitt der

bereits in vollkommener Weise ordne, habe das römische Recht später kaum noch verbessert werden können.

13 Savigny hatte die einflußreiche Rechtsentstehungslehre der Historischen Rechtsschule 1814 bekanntlich in der »Summe« formuliert, daß »alles Recht […] durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkühr eines Gesetzgebers« hervorgebracht werde; Vom Beruf, S. 68.

14 Im Hinblick auf den weltweiten Einfluß des römischen Rechts hat Meder dessen Rezeption sogar mit einem modernen Ausdruck als erste »Globalisierung von Recht und Rechtswissenschaft« bezeichnet; Auslegung als Kunst, S. 150, Fn. 2.

15 Mit dem Ausdruck »Zarenreich« wird nachfolgend durchweg das russische Reich bezeichnet. Außer Betracht bleiben hier also das bulgarische und das serbische Zarenreich. Dabei ist bereits die Bezeichnung des Zarenreichs als »russisch« eine Vereinfachung, wenn sie auch der offiziellen Selbstdarstellung dieses Staates entspricht. Die Bezeichnung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Reich ein Vielvölkerstaat mit einem erheblichen Anteil an nichtrussischer Bevölkerung war, deren kulturelle Eigenständigkeit verschiedentlich durch Russifizierungsmaßnahmen zurückgedrängt wurde. Die offizielle Bezeichnung des Zarenreiches als »Rossijskaja Imperija« trägt mit dem Adjektiv »rossijskij« dem überethni-

Geschichte, dem 19. Jahrhundert, beobachten wir, daß zunächst einzelne Persönlichkeiten Kenntnisse im römischen Recht erwerben, bevor dasselbe bald im Universitätsunterricht etabliert wird und sich eine eigene, russische Literatur zu diesem Rechtsgebiet entwickelt. Auf dieser Grundlage kommt es einerseits zu staatlich initiierten Reformbemühungen, andererseits zum Eingang von Merkmalen des römischen Rechtsdenkens in die Jurisprudenz des Zarenreiches. Im Laufe der Zeit beginnen dann, vermittelt durch russische Juristen, Regelungen und Denkweisen des römischen Rechts in das geltende Recht im Rahmen von Rechtsprechung und Normen einzugehen. Wir werden hier in den letzten Jahrzehnten des Zarenreiches einen mit wissenschaftlicher Bearbeitung des positiven Rechts einhergehenden Rezeptionsvorgang beobachten.

In der Rechtsgeschichte des Zarenreiches ist immer wieder versucht worden, das russische Zivilrecht unter dem Einfluß des römischen Rechts zu modernisieren, das mittelbar oder unmittelbar die Rechtsordnungen ganz Westeuropas geprägt hatte. Neben dem Ziel, ein jeweils zeitgemäßes Recht zu schaffen, wollten Juristen und staatliche Institutionen des Zarenreiches dem Bedürfnis nach Reformen begegnen und – gegen Ende des Jahrhunderts – das Entstehen einer Zivilgesellschaft unter rechtsstaatlichen Bedingungen fördern. Bei der Arbeit an einer Modernisierung des Privatrechts handelt es sich um ein Bestreben, das die grundlegende Aufgabe des Rechts betrifft: das Zusammenleben der Menschen in friedlicher Weise zu ordnen. Das römische Recht wurde für diese Aufgabe als besonders geeignet angesehen, weil es eine für das 19. Jahrhundert vergleichsweise hochentwickelte Dogmatik und einen während jahrhundertelanger, kontinuierlicher Geltung gewachsenen Bestand an Erfahrungen mit dem Recht bereitstellte. Hierauf nehmen zahlreiche Darstellungen des russischen Privatrechts seit dem 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart Bezug, die nicht nur auf die historische Entwicklung, sondern nicht selten auch auf die jeweiligen Verhältnisse ihrer Zeit abzielen. So hat sich in Rußland seit dem Systemwechsel von 1989/91 verschiedentlich, wenngleich nicht unangefochten, die Einsicht Ausdruck verschafft, daß die Orientierung an einer grundsätzlich liberalen Rechtsordnung, die die Lebensverhältnisse in einer Zivilgesellschaft vom Grundsatz bürgerlicher Gleichheit aus

schen, imperialen Reichsgedanken Rechnung. »Rossijskij« bedeutet insoweit »dem russischen Zarenreich angehörend«, »russkij« dagegen: »ethnisch russisch«. Gerade unter den Juristen treffen wir auf relativ viele deutsch-baltische oder polnische Angehörige des Zarenreiches. Wenn in dieser Hinsicht gleichwohl gelegentlich zusammenfassend von »russischen« Juristen gesprochen werden wird, dann dient dies allein der sprachlichen Vereinfachung. Maurer bevorzugt insoweit den Ausdruck »Rußländer« in Anlehnung an das spezifische Bedeutungsfeld von »rossijskij«; vgl. Maurer, Der Weg zur Mündigkeit, S. 60, Fn. 1; dies., Fremde, Feinde – oder Freunde?, S. 92. Nachfolgend wird die Unterscheidung zwischen »rossijskij« (»rußländisch«) und »russkij« (»russisch«) in der Übersetzung grundsätzlich gewahrt, soweit sich nicht, wie etwa im Falle des Namens »Russische Föderation« (für »Rossijskaja Federacija«) eine abweichende Ausdrucksweise fest etabliert hat.

zu gestalten bestrebt ist, zur Entwicklung friedlicher und gleichzeitig prosperierender Verhältnisse beitragen kann.[16]

Die Vorstellung, bei dem römischen Recht, verstanden als Grundlage einer solchen Ordnung, handele es sich um einen Musterfall »richtigen Rechts«, kennt auch Rußland. Allerdings läßt bereits ein vorläufiger Blick auf die jeweilige Wirkungsgeschichte des römischen Rechts in West- und Mitteleuropa einerseits und in Rußland andererseits wichtige Unterschiede erkennen.[17] Anders als im Falle der Rezeption des römischen Rechts in West- und Mitteleuropa kann man für Rußland beispielsweise in groben Zügen zwei historische Phasen voneinander unterscheiden, in denen römisches Recht das russische berührt hat: Elemente desselben haben sich zunächst als Nachlaß des byzantinischen Reiches aus dem Mittelalter erhalten. Byzantinische Rechtsquellen hatten auf das in Rußland praktizierte Recht ausgestrahlt und bestimmte Rechtseinrichtungen in einzelnen Bereichen geprägt. Dies betraf nicht alle Rechtsgebiete gleichermaßen, sondern insbesondere Familien- und Erbrecht. Der Vorgang wurde besonders durch die orthodoxe Kirche gefördert.[18] Er bewirkte, daß das römisch-byzantinische Recht gerade insoweit tradiert wurde, als es orthodoxe Wert- und Ordnungsvorstellungen unterstützte.[19] Eine demgegenüber neue und aus ganz anderen Gründen initiierte Beschäftigung mit dem römischen Recht setzte mit dem 18. Jahrhundert ein. Sie suchte das römische Recht in der Form aufzugreifen, in der es zeitgleich in Westeuropa bearbeitet wurde und teilweise in Geltung stand. Im Anschluß an einzelne Ansätze ernsthafter Beschäftigung mit dem römischen Recht, die teilweise sogar im direkten Umfeld des jeweiligen Herrschers stattfanden, kam es im

16 Vgl. zu dieser Beobachtung Behrends, Das Geheimnis, S. 4 f. und den Artikel von Barbier (»Römisches Recht auf dem Roten Platz«), in dem das römische Recht stellvertretend für die »westlichen« Rahmenbedingungen der Entwicklung marktwirtschaftlicher Verhältnisse angeführt wird. Zur Wirklichkeitsnähe entsprechender Äußerungen vgl. unten S. 643 ff.

17 Wenn wir hier die Tradition betrachten, der sich Rußland gegenübersieht, also die abendländische Tradition des römischen Rechts, ergibt sich ein terminologisches Problem. Denn jene Länder Europas, die man im 20. Jahrhundert unter dem Eindruck der Spaltung des Kontinents in durch die jeweils vorherrschenden politischen Systeme voneinander unterschiedene Blöcke als »Ostmitteleuropa« bezeichnet hat, gehörten zu dieser Tradition. Während dies im Hinblick auf diejenigen Länder dieses geographischen Raumes, die zum Habsburgerreich gehörten, kein Problem darstellt, ergibt sich für Polen insoweit eine Schwierigkeit, als es kulturell zum Überschneidungsbereich zwischen der slavischen Welt und der lateinischen gehört, rechtsgeschichtlich zum traditionellen Ausstrahlungsbereich des römischen Rechts und staatlich gleichzeitig – im 19. Jahrhundert – großenteils zum Zarenreich. Als »Westen« in diesem Sinne wollen wir also grundsätzlich West- und Mitteleuropa betrachten, die Besonderheit Polens der Einfachheit halber zurückstellend.

18 Vgl. Feldbrugge, Rez. Avenarius, S. 399; Völkl, Die Rechtsentwicklung, S. 731.

19 Diese Einschränkung betrifft die Fortwirkung des römisch-byzantinischen Rechts auf das ältere russische Recht; sie gilt freilich nicht, soweit byzantinisches Recht im Rahmen griechischer Rechtskultur tradiert wurde und später im Zarenreich als Partikularrecht galt. Dies war der Fall in Bessarabien. Vgl. unten S. 467 ff.

19. Jahrhundert zu intensiven Forschungen und Rezeptionsbemühungen.[20] Es handelt sich also, verglichen mit der spätestens im 15. Jahrhundert abgeschlossenen Rezeption in Deutschland, um einen relativ rezenten Vorgang. Bemerkenswert ist dabei, daß beide die russische Rechtsgeschichte prägenden Traditionen, die mittelalterliche über das byzantinische Reich und die neuzeitliche über den Westen, letztlich auf dieselben Ursprünge zurückgehen, nämlich das römische Recht in der Fassung der justinianischen Kompilation. Vor dem Hintergrund des zeitlichen Verhältnisses ist der Umgang mit dem römischen Recht im Zarenreich des 19. Jahrhunderts gelegentlich als »Nachrezeption« bezeichnet worden.[21]

Ein weiterer Unterschied liegt in den Rahmenbedingungen begründet, die die jeweilige religiöse Kultur bereitet hatte. Während die römische Kirche die Rezeption des *lateinischen* römischen Rechts im Westen gefördert hat, stieß dasselbe in Rußland auf Empfindlichkeiten und Widerstände. Man befand sich nicht allein in einem Kerngebiet der orthodoxen, von der römischen Kirche distanzierten Welt, man befand sich überhaupt außerhalb des lateinischen, die eigene Kultur auf die römische zurückführenden Europa. Unter diesen Vorausssetzungen konnten konkurrierende Rechtsvorstellungen und damit Überzeugungen von Zwekken des Rechts, die man im römischen Recht gerade nicht verwirklicht sah und die, weltanschaulich und religiös fundiert, von der Kirche gefördert wurden, starke Beharrungskräfte entwickeln.

III.) Die Ausrichtungen des Erkenntnisinteresses

Diese Arbeit verfolgt zwei zentrale Interessen, nämlich einerseits die *Darstellung der Wirkungsgeschichte des römischen Rechts in Rußland* im Überblick (1.) und andererseits die *Erweiterung des Verstehens des römischen Rechts selbst* (2.).

1.) Erforschung der Wirkungsgeschichte des römischen Rechts in Rußland

Gegenstand dieser Arbeit ist u. a. die Auseinandersetzung russischer Juristen und anderer Autoren mit dem römischen Recht, insbesondere mit dessen Eigenart und Bedeutung für Lehre, zivilrechtliche Dogmatik und geltendes Recht des Zarenreiches, und zwar in erster Linie mit Rücksicht auf das 19. Jahrhundert. Hier bestehen im Rahmen des Forschungsgebietes der *Neueren Privatrechtsgeschichte* erhebliche Lücken.[22] Es fehlt nicht nur an Spezialuntersuchungen, vielmehr weisen

20 Giaro, der für die vorangegangenen Jahrhunderte eine Rezeption des römischen Rechts in Osteuropa überhaupt leugnet, räumt ein, dieselbe sei »im 19. Jahrhundert nachgeholt« worden; Westen im Osten, S. 124.

21 Den Ausdruck hatte Wieacker zuvor für die Vorstellung verwendet, daß die Historische Rechtsschule in Deutschland im Wege der abermaligen Stärkung des römischen Rechts eine neue Rezeption betrieben habe; Gründer und Bewahrer, S. 111; vgl. unten S. 117 f.

22 Für die Wahrnehmung der jeweils eingeschränkten Perspektive verschiedener Forschungsfelder vgl. Sacco, Romanist Substratum, S. 66.

diejenigen westeuropäischen Darstellungen, die auf die Privatrechtsgeschichte Europas ausgerichtet sind, eine einseitige Ausrichtung auf Westeuropa auf.[23] Dies hat mehrere Gründe, unter denen nicht nur die Neigung von Autoren zu nennen ist, der Vorgeschichte der jeweils eigenen Rechtsordnung besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, und auch nicht allein die Sprachbarriere und die aus ihr folgende Nichtberücksichtigung von Einzeluntersuchungen, die in slavischen Sprachen gehalten sind. Hier wirkt sich vielmehr auch eine allgemeine, kulturgeschichtlich bedingte Sichtweise aus.[24] Eine solche Auffassung, nach der die europäische Kultur ganz oder überwiegend mit der des Westens identifiziert wird, ist in der privatrechtshistorischen Forschung besonders wirkungsmächtig von Paul Koschaker vertreten worden.[25] Daß mit einem großen Teil Osteuropas insbesondere Rußland in der privatrechtshistorischen Forschung vernachlässigt worden ist, hängt zum nicht geringen Teil mit dem Desinteresse zusammen, mit dem auch die allgemeine Geschichte Rußlands in der deutschen Historiographie des 19. Jahrhunderts vielfach wahrgenommen worden ist.[26] Dieser Befund geht auf ein einseitig romanisch-germanisch ausgerichtetes Geschichtsbild zurück, das unter dem Einfluß Hegels entstanden und von bedeutenden Historikern wie Ranke später fortentwickelt worden war.[27] Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stand derjenige geographische Raum, für den gelegentlich der Ausdruck »Abendland« verwendet wurde, und zwar, bedingt durch die Konzentration auf den Zentralbegriff des Staates bei Hegel, unter dem Gesichtspunkt der Staatengeschichte. Zum »Abendland« hätte im Osten Europas allenfalls noch Polen hinzugerechnet werden können, welches allerdings aus der staatengeschichtlichen Perspektive herausfiel, weil es als selbständiger Staat nicht existierte. Rußland stand, geographisch noch weiter entfernt, an der Peripherie des von dieser Geschichtsauffas-

23 Vgl. nur Giaro, Westen im Osten, S. 123; ders., The East of the West, S. 194.

24 Wo diese spezifische Perspektive weniger ausgeprägt ist als in Westeuropa, kann der russischen Rechtsentwicklung vergleichsweise mehr Aufmerksamkeit zukommen. Dies gilt z. B. aus historischen wie politischen Gründen für die rechtsgeschichtliche Forschung in Schweden, was z. B. in der Gesamtdarstellung des Stockholmer Rechtshistorikers Anners, Istorija evropejskogo prava, S. 251 ff. und S. 357 ff. zum Ausdruck kommt.

25 Vgl. Koschaker, Europa, S. 5 ff. u. 350 ff.; vgl. dens., Die Krise des römischen Rechts, S. 1 ff.

26 Vgl. K. Meyer, Osteuropäische Geschichte, S. 553-556.

27 Vgl. Labuda, Polen und polnisch-preußische Beziehungen, S. 51 f. und für Hegels Sicht auf die Slaven dessen Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte, Bd. 4. Hier schreibt Hegel, die slavische »Völkermasse« sei »bisher nicht als ein selbständiges Moment in der Reihe der Gestaltungen der Vernunft in der Welt aufgetreten« (S. 779), und ferner: »Außerhalb dieser beiden großen Ordnungen Europas (d. h. der germanischen und der romanischen) ist noch ein drittes Element, das slawische, das in anfänglicher Gediegenheit sich hält. Es existiert als das Russische Reich, das erst seit etwa hundert Jahren in Verähnlichung mit europäischer Bildung getreten ist, aber noch nicht in den Prozeß der europäischen Bildung geschichtlich eingegriffen hat« (S. 907). Vgl. Rauch, Boris von Uexküll, S. 31. Allerdings war, wie Hegel gegenüber B. v. Uexküll äußerte, für die Zukunft einiges von Rußland zu erwarten; er meinte, Rußland habe »ohne Zweifel eine noch viel höhere Bestimmung« (aaO., S. 30).

sung bestimmten Blickfelds. Auf die westliche Wahrnehmung wirkte sich besonders der folgenreiche Umstand aus, daß Ranke die »Slavia« nicht zu den gestaltenden Kräften Europas gezählt hatte.[28] Die Übersteigerung des Nationalismus im späten 19. Jahrhundert trug zur verbreiteten Geringschätzung der slavischen Kultur bei.[29] Im 20. Jahrhundert verfestigte die Teilung Europas in ideologische Blöcke diese Sichtweise. Dies betraf unmittelbar die Zivilrechtsentwicklung: Die westliche Wahrnehmung einer Abkehr Osteuropas von einer zuvor jedenfalls teilweise gemeinsamen Zivilrechtstradition ging einher mit programmatischen, ideologisch begründeten Äußerungen aus den sozialistischen Staaten, die (selbstverständlich aufgrund einer anderen Bewertung dieses Vorgangs) gleichermaßen die Distanzierung herausstrichen. Erst der politische Systemwechsel von 1989/91 bot Raum für eine Wahrnehmung der Herrschaft des realen Sozialismus als Episode und damit für eine Betrachtung der längerfristigen Entwicklungen, an die die Staaten Ostmittel- und Osteuropas nun anzuknüpfen versuchten.

Die mit der nun eröffneten Perspektive verbundenen Möglichkeiten zur Neubeschreibung und -bewertung der gesamteuropäischen Rechtsgeschichte sind bislang allerdings nur ansatzweise genutzt worden. Dies gilt auch für jüngere deutsche Darstellungen der Rechtsgeschichte bzw. der Neueren Privatrechtsgeschichte.

28 Vgl. dahingehend die Formulierung von Schubert, Walter Schlesinger, S. 664; sinngemäß auch Maier, Geistige Osterweiterung, S. 13. So hat Ranke z. B. in der Darstellung der europäischen Geschichte den polnisch-slavischen Aspekt vernachlässigt; vgl. Escher, Leopold Ranke, S. 119; Labuda, Polen und polnisch-preußische Beziehungen, S. 59-61 u. passim. Ranke unterstrich die slavische Natur Rußlands, die er als »barbarisch« (!) beschreibt. Er blickte vom Westen her und schrieb etwas herablassend, durch ihren Widerstand gegen Mongolen und Osmanen »verdienten sich diese (d. h. die slavischen) Völker des östlichen Europas in höherem oder geringerem Grade die Aufnahme in den Kreis der abendländischen Bildung im engeren Sinne.« (Weltgeschichte, S. 508). Ranke meinte, selbst Peter der Große habe sich um die Rezeption westlicher Kultur nur bemüht, um das materielle Wohl seiner Untertanen zu fördern, »[…] hingegen von dem, was in das Reich der Ideen fiel, war bei ihm keine Rede; dazu wären auch die Russen gar nicht fähig gewesen […]« (aaO., S. 626).

29 In die Tradition der Abwertung von Slaven hervorgebrachter Kultur gehört sicherlich auch Mommsens berüchtigtes Schreiben, das anonym unter dem Titel »An die Deutschen in Österreich« in der Wiener »Neuen Freien Presse« vom 31.10.1897 abgedruckt wurde. Hier äußerte Mommsen u. a., die deutsch-österreichische Kultur werde durch »Apostel der Barberei« bedroht, die »die deutsche Arbeit eines halben Jahrtausends in den Tiefen ihrer Wildnis zu begraben« trachteten. Gemeint ist der slavische Einfluß, gegen den Mommsen mit Härte einzuschreiten empfiehlt: »Vernunft nimmt der Schädel der Czechen nicht an, aber für Schläge ist auch er zugänglich.« Der Lemberger Rechtshistoriker Oswald Balzer hielt Mommsen daraufhin öffentlich die kulturellen Leistungen der Slaven entgegen. Vgl. Krzoska, Die Rolle der Geschichtswissenschaft, S. 182. Von Geringschätzung der slavischen Kultur zeugt auch Max Webers Freiburger Antrittsvorlesung von 1895, in der er davor warnt, daß das Deutschtum womöglich »überflutet« werde, was einen kulturellen Niedergang befürchten lasse. Er sprach vom »öden Ringen« mit einer »tieferstehenden«, nämlich der »slavischen Rasse«; vgl. Der Nationalstaat, S. 546, 551 u. 558. Kritisch in dieser Hinsicht Schöndorf, Sollen wir slavisches Recht studieren?, S. 165.